

# 1 Die Universität Rostock und ihre Juristische Fakultät im Laufe der Jahrhunderte

## 1.1 Eine Leuchte des Nordens

Über Jahrhunderte waren im christlich geprägten Europa die Klöster Zentren von Lehre, Bildung und Kultur, ehe scholastische Gelehrsamkeit und aristotelische Philosophie an den zum Ausgang des Mittelalters entstehenden Universitäten einzogen. Nach dem Vorbild der ältesten Universitäten in Bologna (1119 gegründet) und Paris (seit 1253) wurde von Kaiser Karl IV. (1316–1378) die Prager Universität 1348 als erste Volluniversität in Mitteleuropa gegründet. In immer kürzeren Abständen waren Landesfürsten wie die Habsburger in Wien (1369), die Wittelsbacher in Heidelberg (1386) und die Wettiner in Leipzig (1409) aber auch die wirtschaftlich gewachsenen Städte wie Köln (1388) und Erfurt (1392) bemüht, mit der Gründung von Universitäten die Ausbildung von qualifiziertem Nachwuchs für die Verwaltungsstrukturen zu sichern und damit ihre eigene Position und ihr Ansehen zu festigen.

Die Grundlagen der akademischen Bildung wurden beim Studium der sieben „freien Künste“ (septem artes liberales) erworben: Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie.

Ein Merkvers des Spätmittelalters charakterisiert diese Künste:

*„Die Grammatik spricht, die Dialektik lehrt das Wahre, die Rhetorik handhabt die Worte, die Musik singt, die Arithmetik zählt, die Geometrie wägt, die Astronomie kümmert sich um die Sterne“ (Krabbe, 1854).*

Die so genannte Artistenfakultät war der Vorläufer der Philosophischen Fakultäten.

Nach dem Besuch der Vorlesungen und Kurse, der Beteiligung an Disputationen im Laufe von 1 bis 2 Jahren wurde der erste akademische Grad eines Bakkalaureus abgelegt. Erst die zweite Stufe des „Magister artium“ berechnete zum Besuch der Lehrveranstaltungen der Theologie, Jura oder Medizin, sofern eine diese Fakultäten an der betreffenden Universität vorhanden und für den Lehrbetrieb zugelassen war. Da der Eintritt in eine Universität bereits im Alter von 15 Jahren erfolgen konnte – es waren übrigens ausschließlich Vertreter des männlichen Geschlechts dazu berechtigt – war bei fleißigem Studium die Promotion oft schon mit 19 oder 20 Jahren zu erreichen. Es wird eingeschätzt, dass nur 10 Prozent der Immatrikulierten den Grad eines Magisters erreichten und damit dann selbst in den Vorlesungs- und Lehrbetrieb integriert wurden.

Papst Martin V. (1417 gewählt) hatte nach Schreiben der Herzöge von Mecklenburg und des Bischofs von Schwerin, in denen sie ihre Absicht zur Errichtung einer Universität in Rostock bekundeten, im Februar 1419 seine Zustimmung erteilt. Mit der Stiftungsbulle vom 13. Februar 1419 wurde ein „studium generale“ erlaubt, zunächst aber noch ohne eine Theologische Fakultät. Der Bischof von Schwerin wurde von ihm zum Kanzler der neuen Universität ernannt. Die Stadt Rostock stellte reichliche finanzielle Mittel zu ihrer Ausstattung bereit. Neben Gebäuden und Mobiliar musste vor allem die für die Besoldung des Lehrkörpers notwendige Summe von 800 Gulden (das waren 1.200 Mark lübisches Geld) bereitgestellt werden. Die ersten Professoren ka-

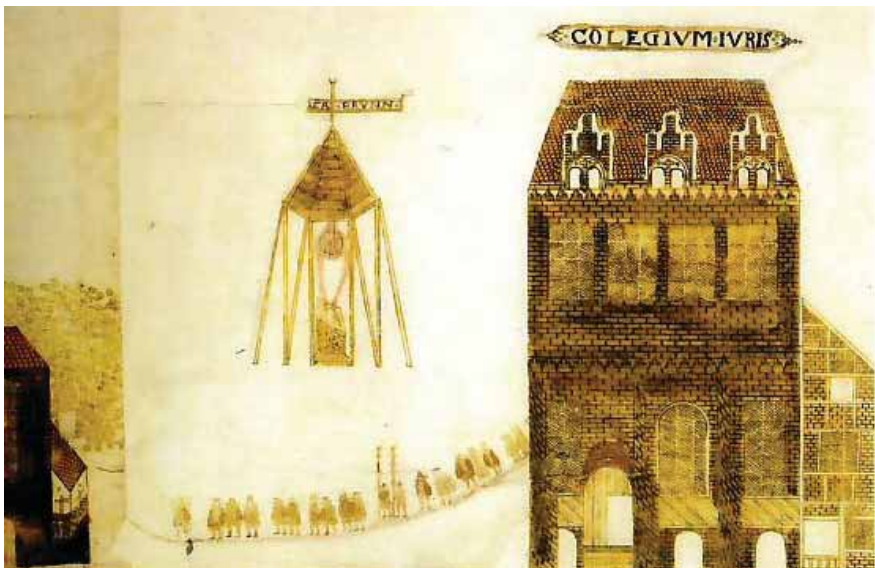


Abb. 1 Juristenkolleg der Universität Rostock am Alten Markt

## 1.1 Eine Leuchte des Nordens

men aus Leipzig und Erfurt. Die feierliche Eröffnung wurde am 12. November 1419 vollzogen und als erster Rektor Petrus Stenbeke gewählt und in sein Amt eingeführt. Bereits im zweiten Semester nach Eröffnung waren 200 Studenten aus Mecklenburg, den norddeutschen Hansestädten und Pommern immatrikuliert (Maeß, 1994).

Die Geschichte der Rostocker Universität ist reich an Höhen und Tiefen, in denen die ökonomischen, politischen und sozialen Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte zum Ausdruck kommen.

Bereits wenige Jahre nach der Gründung tat sich ein Konfliktpotential zwischen der Universität und der Stadt Rostock auf.

Soziale Unruhen hatten 1428 in Rostock zum Sturz des Rates geführt. Die Stadt wurde wegen der renitenten Haltung ihrer Bürger 1431/32 vom Kaiser in Reichsacht getan und auf dem Konzil zu Basel vom Papst mit Bann und Interdikt belegt.

Die Gemeinschaft in und mit einer gebannten und geächteten Körperschaft war für die Universität als kirchliche Institution nicht möglich, wollte sie sich nicht selbst der Gefahr aussetzen, mit dem Bann belegt zu werden. Nach längerem Zögern beschloss der Senat im Frühjahr 1437 den Auszug nach Greifswald.

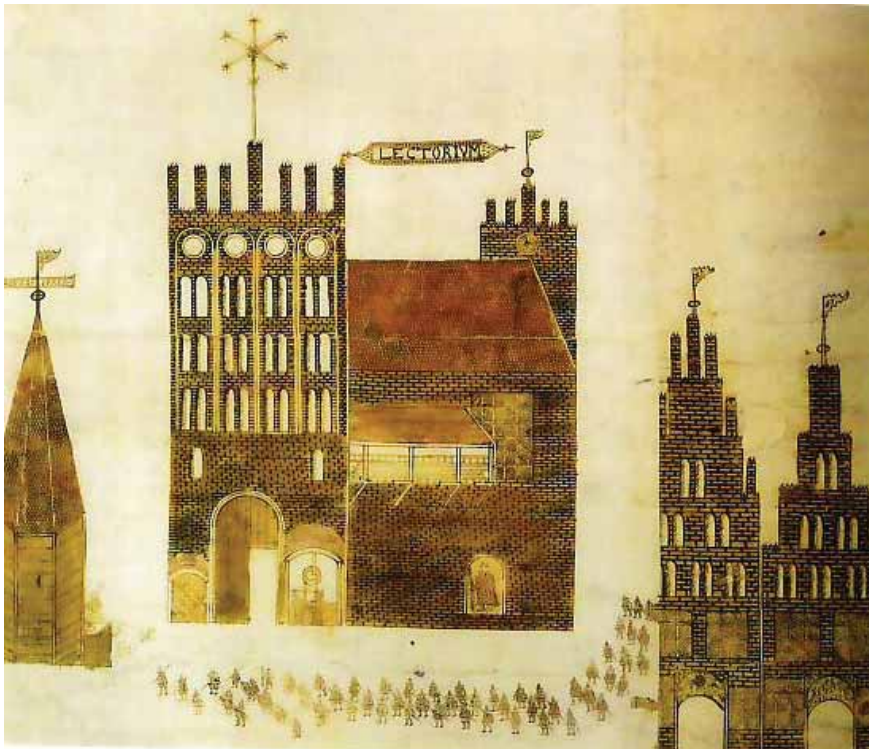


Abb. 2 Lektorium auf dem Hopfenmarkt

Am neuen Domizil konnte der Vorlesungsbetrieb noch eine zeitlang aufrechterhalten werden, die Immatrikulation neuer Studenten unterblieb jedoch ebenso wie die Verteidigung wissenschaftlicher Arbeiten.

In Rostock hatte sich inzwischen die Lage wieder beruhigt, es war ein Rat gewählt worden, in dem Mitglieder des alten Rates neben den neuen Ratsmitgliedern amtierten. Der Kirchenbann wurde 1440 aufgehoben und zwei Jahre später erfolgte auch die Lossprechung der Stadt aus Acht und Aberacht.

Obwohl die Stadt einer Rückkehr der Universität in ihre Mauern zunächst nicht zustimmte, erklärte sie sich im Frühjahr 1443 letztendlich bereit, sie wieder aufzunehmen, stellte dabei aber Bedingungen. Auf die Garantie zur Zahlung des jährlichen Unterhalts in Höhe von 800 Gulden musste die Universität formal verzichten.

Fünfundzwanzig Jahre nach dem ersten Exil waren die blutigen Unruhen bei der Domfehde im Januar 1487, die mit der Ermordung des Dompropstes und der Verjagung der Herzöge und zweier Bürgermeister ihren Höhepunkt erreichte, erneuter Anlass für einen Auszug der Universität. Diesmal hatte der Bischof von Ratzeburg die Stadt mit dem Bann belegt und dem Senat der Universität befohlen, die Stadt zu verlassen. Nach einem kurzen Aufenthalt in Wismar zogen der Rektor, Dekane, Dozenten und Studenten nach Lübeck. Vorlesungen, Promotionen und Immatrikulationen sind für die Zeit des Aufenthaltes im Lübecker Katharinenkloster nicht nachweisbar. Im August 1488 kehrten sie einer diesmal freundlichen Einladung des Rates der Stadt folgend nach Rostock zurück (Olechnowitz, 1968).

### 1.2 Jahre der Stabilisierung

Es folgten Jahre in denen sich der Ruf der Universität festigte und ihr Ansehen wuchs. Bedeutende Gelehrte, wie der Theologe und Historiker Albert Krantz (1481–1486 Dekan der Artistenfakultät), Nikolaus Marschalk (1510–1525 in Rostock) und andere wirkten hier und bekleideten hohe Ämter. Die Humanisten Hermann von dem Busche, Ulrich von Hutten, Johann Padus und Konrad Peggel hielten Vorlesungen und trugen zur Verbreitung des humanistischen Gedankengutes bei. Das erhöhte das Ansehen der Universität unter den Gelehrten und hatte einen Zustrom von Studierenden aus Norddeutschland und dem Ostseeraum zur Folge. Um die Wende zum 16. Jahrhundert hielten sich pro Semester zwischen 200 und 300 Studenten in Rostock auf. Obwohl in dieser Zeit bereits weitere Universitäten im Norden hinzugekommen waren (Greifswald 1456, Uppsala 1477 und Kopenhagen 1479), blieb Rostock eine Bildungsstätte, deren Bedeutung weit über die Landesgrenzen hinausreichte.

Mit dem Eindringen reformatorischer Ideen, deren wesentliche Stützen in Rostock die Juristen Johann Oldendorp und Joachim Slüter waren, kam es für die Universität erneut zu einer Krise. Der Lehrkörper der Universität hielt an der katholischen Glaubenslehre fest, denn die Einkünfte aus den Pfründen, Stiftungen und Grundstücken waren in Gefahr zu versiegen, wenn die alten Strukturen aufgebrochen werden sollten.

Im protestantisch gewordenen Umfeld war die konservative Haltung von Professoren und Dozenten kein Anreiz für Studenten sich hier immatrikulieren zu lassen. Sie zogen die Universitäten in Mitteldeutschland wie Wittenberg, Leipzig und Erfurt vor. Die Zahl der in Rostock Studierenden sank auf weniger als 50, die der Professoren auf 5 herab.

Der Landesfürst und die Stadt Rostock erkannten, dass die Existenz und das Ansehen der Universität einer dauerhaften Regelung, vor allem der Finanzquellen, bedurften. Auch die Hansestädte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Riga und Reval waren daran interessiert, dass die Rostocker Universität erhalten blieb. Mit erheblichen Zuschüssen der Landesfürsten aus den Einkünften säkularisierter Kirchengüter und Klöster – es sollen ab 1557 3.500 Gulden jährlich geflossen sein – und Beiträgen der Stadt Rostock von jährlich 600 Gulden konnten namhafte Wissenschaftler für die freien Professorenstellen gewonnen und der Lehrbetrieb auf ein höheres Niveau gehoben werden.

Mit einem Vertrag, der sog. „formula concordia“, wurden die Rechtsverhältnisse der Universität im Mai 1563 neu geregelt und das Patronat des Landesfürsten und Compatronat der Stadt Rostock beschlossen. Das Konzil setzte sich künftig aus dem Collegium Ducale (9 vom Herzog berufene Professoren) und dem Collegium Senatorium (9 städtischen, von Rat und Bürgermeister berufenen Professoren) zusammen. Die vom jeweiligen Patronatsherren berufenen Professoren wurden auch von ihnen besoldet und trugen entsprechende Zusatztitel. Im Juni des gleichen Jahres wurde David Chyträus zum Rektor gewählt und bereits 1564 ein neues Statut der Universität publiziert. Mit David Chyträus, Johann Caselius und Joachim Jungius waren Lehrer tätig, die hier und in ihren späteren Wirkungskreisen einen hervorragenden Ruf als Wissenschaftler genossen. So konnte sich die Universität Rostock zeitweilig einreihen in die obere Position unter den europäischen Universitäten wie Wittenberg, Leyden, Paris und Bologna (Krabbe, 1854).

Nach einem Epigramm Heinrichs von Kirchberg verdiente sie sich den Titel „lumen vandaliae“ („Leuchte des Nordens“) zu Recht. Mit der Ausbildung von Gelehrten, Lehrern, Verwaltungsjuristen und Medizinern sicherte sie den Bedarf der hanseatischen Städte. So ist auch nicht verwunderlich, dass zahlreiche Namen der Immatrikulierten auf die einflussreichen Familien der Kaufleute und Patrizier des norddeutschen und skandinavischen Raumes hinweisen und viele Professoren im Dienst der Hanse standen.

Diese Stellung konnte die Rostocker Universität noch bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts behaupten. Mit dem Dreißigjährigen Krieg, der Armut und Verwüstungen, Seuchen und Krankheiten, vor allem aber einen Niedergang von Produktion, Handel und Verkehr brachte, ging ihre Bedeutung ständig zurück. Das Ende der Hanse – die offizielle Auflösung erfolgte 1669 – bedeutete auch für das Bürgertum in den mecklenburgischen und pommerschen Hansestädten das Ende ihres wirtschaftlichen und kulturellen Einflusses. Die Universität Rostock sank wie die „Schwester“ in Greifswald auf das Niveau einer unbedeutenden Bildungsstätte für die einheimischen Kaufmanns- und Adelsfamilien herab. Eine herzogliche Verfügung von 1747/48 machte allen

mecklenburgischen Studenten den Besuch der Rostocker Universität zur Pflicht. Da spielte dann auch der Ruf der Gelehrten, die häufig nur Mittelmaß zu bieten hatten, keine Rolle. Im Lehrbetrieb herrschte die Scholastik des Mittelalters, Kant und die Philosophen der Aufklärung wurden in Rostock kaum zur Kenntnis genommen. Olechnowitz (1968) kommt zu der Feststellung:

*„Insgesamt hat die Rostocker Universität im 18. Jahrhundert keinen bedeutenden Beitrag zur nationalen Wissenschaftsgeschichte geleistet und leisten können. Es gab in Rostock viel gelehrten Fleiß, viel gelehrtes Handwerk, aber keine großen Ideen, nichts, was der Wissenschaft neue Impulse gegeben hätte. ....Die Vorlesungen erschöpften sich in einem bloßen Kommentieren, Interpretieren und Diktieren der Lehrbücher und Lehrmeinungen anerkannter Autoritäten.“*

Einen völligen Tiefstand erreichte die Universität Rostock mit der Spaltung im Jahr 1759.

Der Schweriner Herzog Friedrich der Fromme, auch der Gütige genannt (1717–1785), hatte sich bei seiner Inthronisierung (1756) das eigentlich lobenswerte Ziel gestellt, Kirche und Lehre zu modernisieren. Als Anhänger des Pietismus hegte er eine tiefe Abneigung gegen die vor allem im Universitätsgeschehen vorherrschende Orthodoxie, das Festhalten am vom Zeitgeist überholten Lehren und Meinungen.

### 1.3 Die Spaltung im Jahr 1759

Als er im Januar 1758 den pietistischen Prof. Christian Albrecht Döderlein (1741–1789) zum Ordinarius in der theologischen Fakultät ernannte, verweigerten die anderen Professoren dieser Fakultät und der Rat der Stadt Rostock ihre Zustimmung. Den sich entzündenden Streit nahm er als willkommenen Anlass, seine Vorstellungen von einer fürstlichen Universität voranzutreiben. Gegen Zahlung von 3036 Goldgulden erhielt er dann auch von der kaiserlichen Kanzlei in Wien das Privileg für eine landesfürstliche Universität, aber „ohne Präjudiz [Rechtsnachteil] für die benachbarten Universitäten“. Seinem Wunsch nach Aufhebung der Rechte für die Universität in Rostock – also die Auflösung der in der „formula concordia“ getroffenen Vereinbarungen mit Rat und Bürgermeister der Stadt Rostock – wurde jedoch nicht entsprochen. Auch das Reichskammergericht in Wetzlar, das letztendlich über die Auflösung entscheiden sollte, kam nach reichlichen Zuwendungen der Rostocker Bürger – es sollen mehr als 10.000 Reichsthaler geflossen sein – nur zu dem salomonischen Urteil zur Erhaltung des „status quo ante“ [des bisherigen Zustands] (Vitense, 1920).

Die offene Frage zum Status der Universität in Rostock hinderte Herzog Friedrich nicht, die Neugründung einer Universität voranzutreiben. Der in die engere Wahl gekommene Standort Bützow war zwar weder von der Größe der Stadt (sie zählte nach verheerendem Brand nur noch 1000 Einwohner, war ohne Handwerk und Handel wirtschaftlich völlig bedeutungslos) noch von der Gebäudesubstanz – außer einem leer stehenden Schloss waren keine Räume

für Vorlesungen, Seminare und Wohnungen für Professoren vorhanden – geeignet, trotzdem wurden die Pläne mit unzureichenden Mitteln umgesetzt. Die Eröffnungsfeier der mit dem Namen des Herzogs „Fridericiana“ versehenen Universität fand am 20. Oktober 1760 mit den inzwischen von Rostock abgezogenen bzw. neu geworbenen 4 Professoren statt. Die Zahl der Studenten – darunter auch einige, die ursprünglich an der Rostocker Universität immatrikuliert waren – erreichte im ersten Semester noch nicht einmal die Hundert.

Die Schwierigkeiten in nahezu allen Belangen – Finanzen, Lehrkräfte, Räumlichkeiten, Studenten und Bindungen zur Stadt Bützow – hielten auch in den folgenden zwei Jahrzehnten unvermindert an. Zugleich hatte aber auch der Ruf der Rostocker Universität unter den Streitigkeiten gelitten. Die sich abzeichnenden Unsicherheiten, hier zu einem anerkannten Abschluss des Studiums zu gelangen, hielt viele Studenten von einer Immatrikulation ab und ließ sie eine andere der inzwischen zahlreich gegründeten Universitäten (die Anzahl war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf 46 im deutschsprachigen Raum gestiegen) wählen.

Der Nachfolger des 1785 verstorbenen Herzogs Friedrich, Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin, kam bald nach seinem Regierungsantritt zur Erkenntnis, dass die Universität in Bützow eine Fehlentscheidung seines Vaters gewesen war. Bei einer Bestandsaufnahme wurde ein in zwanzig Jahren aufgelaufenes Defizit von 250.000 Reichsthalern festgestellt. Mit dem Erbvergleich von 1788 (§ 184) und einem Patent vom 27. April 1789 wurde die Rückverlegung der Universität nach Rostock besiegelt. Formal- rechtlich umstritten blieb dieser Akt, da über den Fortbestand der Universität Rostock, also die Existenz zweier Universitäten, keine übereinstimmenden Meinungen bestanden (Vitense, 1920).

Im 19. Jahrhundert nahm die Bedeutung der Universität weiter ab. Von den revolutionären Bewegungen der Jahre 1848/49 blieb sie nahezu unberührt. Sie wurde zum Spiegelbild der mecklenburgischen Verhältnisse.

Bei allen Wertungen zum wissenschaftlichen Ruf und den Schwierigkeiten, die die Universität Rostock noch bis in die Gegenwart hinein hat, ihre Position gegenüber den Landesregierungen zu verteidigen, bleibt die Tatsache, dass sich in Rostock eine der fünf ältesten deutschen Universitäten befindet. Andere, in der Epoche ihrer Gründung entstandene Universitäten, wie Erfurt und Köln, waren längst aufgelöst und verschwunden, als der Lehrbetrieb in Rostock ohne Unterbrechung fortgeführt wurde.

## 1.4 Die Juristische Fakultät

Mit der Gründungsurkunde der Universität hatte der Papst das „studium generale“ erlaubt, die Errichtung einer theologischen Fakultät aber von dieser Bewilligung ausgenommen. Für diese Einschränkung werden von den Historikern viele verschiedene Gründe angeführt und dokumentiert. Olechnowitz (1968) vermutet („es hat den Anschein“), dass der Papst angesichts der ge-

spannten Situation innerhalb der Kirche, der verbreiteten häretischen Bewegungen der Wiclifiten und Hussiten, der von den Niederlanden ausgehenden Laienbewegung der „Brüder vom gemeinsamen Leben, der massiert auftretenden Volksbewegungen in den Hansestädten – Rostock selbst hatte ja gerade eine Zeit der Unruhen hinter sich – und schließlich angesichts der noch ungeklärten Verhältnisse in Nordeuropa, wo man hinsichtlich der Universitäten noch keine Erfahrungen gesammelt hatte, kein Risiko eingehen wollte ...“.

Erst 14 Jahre später, als Eugen IV. zum Papst gewählt war, wurde auch die Errichtung einer theologischen Fakultät gestattet, deren Bedeutung für die Kirchenlehre jedoch immer zweitrangig blieb.

Die Lehre an der medizinischen Fakultät stand zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch ganz im Zeichen einer philosophischen Betrachtung von Körper und Seele. Der Rostocker Professor Janus Cornarius (1500–1550), der 1526 seine Antrittsvorlesung zum Thema „Quarum artium ac linguarum cognitione medico opus sit“ gehalten hatte, wurde vor allem bekannt durch seine Übersetzungen der griechischen Originaltexte von Hippokrates (um 400 v. Chr.) und Galenos (um 150 n. Chr.). Bereits nach zwei Jahren verließ er Rostock (Maeß, 1994). Die Herausbildung eines modernen Verständnisses des menschlichen Körpers durch Sektionen und Anfertigung anatomischer Werke setzte zwar an den italienischen Universitäten wie Bologna und Padua im 14. Jahrhundert ein, doch regelmäßige anatomische Vorlesungen hielten nördlich der Alpen erst im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert Einzug in die Hörsäle.

Unter den genannten Bedingungen nahm die Juristische Fakultät an der Universität von Anfang an eine herausragende Stellung ein. Das zeigte sich in der vorrangigen Besetzung des Rektorats durch Juristen, im Zustrom von Studenten gerade zu dieser Fakultät und in den wichtigen Positionen, die Absolventen und oft auch Dozenten nach ihrem Ausscheiden aus dem Lehrbetrieb im öffentlichen Leben als Bürgermeister, Senatoren, Syndici und Hofbeamte an den Gerichten und in den Verwaltungen besetzten.

Die ersten Professoren waren aus Leipzig und Erfurt nach Rostock gekommen. Die zwei Zweige der Rechtslehre, kanonisches (kirchliches) und weltliches Recht, wurden von je drei Professoren gelesen. Um die Würde eines Juristen „in utrisque jure“ [in beiden Rechten] zu erlangen, musste der Student, der nach drei Jahren ein „baccalaureus“ des weltlichen Rechts geworden war, in einem weiteren Studium von drei Jahren zusätzlich das Bakkalaureat des kanonischen Rechts erwerben.

Der Bedarf an ausgebildeten Juristen lag deshalb so hoch, weil sich gegenüber den regionalen Rechten mit starken Anteilen aus Gewohnheit und Brauchtum unter Mitwirkung von Laien immer mehr das römische Recht durchsetzte. Diesen Rahmen mit Aktenführung, klaren prozessualen Vorschriften und Rechten sowie Pflichten der Beteiligten konnten bald nur noch akademisch gebildete Personen ausfüllen. Das zersplitterte mittelalterliche Recht verlor in raschem Tempo nicht nur im Zivilrecht sondern bald auch im Strafrecht an Bedeutung.



Besonders hervorgehoben wird in dieser ersten Periode die Tätigkeit der Juristen Johann Oldendorp (1480–1567), der 1521 von Greifswald kommend zunächst für fünf Jahre als Stadtsyndikus nach Rostock kam und dann von 1529 an eine Professur an der Juristischen Fakultät erhielt. 1534 verließ er Rostock und ging nach Lübeck. Kurz war die Rostocker Zeit des bedeutenden Rechtsgelehrten Christian Hegendorf (1500–1540). Der in Leipzig geborene Gelehrte hatte 10 Jahre als Professor für Graezistik an der Universität seines Heimatortes gewirkt, ehe er 1535 als Professor für Zivilrecht nach Frankfurt/Oder gelangte. Im Jahr 1539 unterbrach er seine Stellung als Stadtsyndikus von Lüneburg und setzte sich in Rostock für die Neugestaltung des Jurastudiums ein. Er verstarb 1540 in Lüneburg. Seine Bemühungen um eine Reform des Lehrbetriebes an der juristischen Fakultät wurden von Johann Strubbe (1558 gest.) fortgesetzt. Das römische Recht gewann gegenüber dem kanonischen erheblich an Gewicht, zeitweilig war um 1550 nur noch ein Professor mit diesem ehemals wichtigen Teilgebiet befasst.

Die 1564 neu geschaffenen Statuten der Universität brachten auch für die Juristische Fakultät eine veränderte Aufgabenverteilung.

*„Zwei Professoren sollten die ‚Institutiones‘ als eine Einleitung in das gesamte Zivilrecht lesen. Das Personenrecht, die Kontrakte, die Testamente, die ‚actiones juris civiles‘, das Prozessrecht, das Lehnrecht, die Rechtsregeln wurden weiteren Dozenten übertragen. Häufige Disputationen waren Bestandteil des Studiums, das für die Erlangung des Baccalaureats drei Jahre, für die ‚licentia‘ und das Doktorat fünf Jahre in Anspruch nahm.“ (Engler, 1994).*

Mit den Statuten wurden auch die Gutachter- und Spruchfähigkeit geregelt, die zunehmend an Bedeutung gewonnen hatten, worauf im folgenden Abschnitt gesondert eingegangen wird.

Nach einem kaiserlichen Privileg Rudolfs II. (1552–1612) aus dem Jahr 1582 erhielt der jeweilige Dekan der Juristischen Fakultät die Hofpfalzgrafenwürde („Comitiva“ bzw. „Palatinat“), die das Recht bedeutete, nach abgelegtem Examen Notare zu ernennen und entsprechende Urkunden auszustellen.

Die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges gingen an der Juristischen Fakultät natürlich nicht spurlos vorüber. Die Zahl der Studenten blieb erstaunlich hoch – im Jahr 1640 fanden 281 Immatrikulationen statt. Promotionen sind zwischen 1633 und 1641 nicht nachzuweisen. Der Lehrkörper der Juristischen Fakultät setzte sich weiterhin aus sechs bis sieben Professoren zusammen, unter ihnen waren jedoch keine auswärtigen und bedeutenden Lehrkräfte wie noch in der Glanzzeit der Universität.

## 1.5 Der Weg in die Bedeutungslosigkeit

Der große Stadtbrand von 1677 hatte die wirtschaftliche Kraft der Stadt Rostock empfindlich geschwächt, ihm waren auch das Juristenkolleg am Alten Markt und Teile der Bibliothek zum Opfer gefallen. Der Nordische Krieg mit den

plündernden dänischen und schwedischen Truppen und hohen Kriegskontributionen sowie die Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges ein halbes Jahrhundert später verhinderten einen erneuten dauerhaften Aufschwung.

Als die Spaltung der Universität das Niveau der Lehrtätigkeit an den beiden Kollegien – in Bützow hielten die fürstlichen, in Rostock die städtischen Professoren ihre Vorlesungen – weiter herabdrückte, wanderten viele Studenten an auswärtige Universitäten ab. In Bützow waren kaum mehr als 25 Studenten an der Juristischen Fakultät eingeschrieben, nicht viel höher lag die Zahl der Jura-Studenten in Rostock.

Die Rostocker Fakultät teilte damit das Schicksal anderer Fakultäten an den kleineren Universitäten. Sie verloren ihr Ansehen und ihren Einfluss gegenüber den sich herausbildenden Zentren der Rechtsgelehrsamkeit wie Halle, Leipzig, Frankfurt und Göttingen.

Als Gelehrte von regionalem und darüber hinausgehenden Ruf heben sich der zeitweilig als Ordinarius in Bützow (1772–1780) berufene Johann Christian von Quistorp (1737–1795, geadelt 1792) und der Rostocker Professor Johann Christian Eschenbach (1746–1823) heraus.

Mit der Justizreform von 1806 wurde die Stellung der Juristenfakultät an der Universität Rostock noch einmal aufgewertet, da Herzog Friedrich Franz I. im Gegensatz zu anderen deutschen Territorialstaaten die Spruchfähigkeit fest in den Apparat der Rechtspflege einfügte.

Zahlreiche Rechtsgelehrte hatten in Rostock ihre Lehrtätigkeit begonnen, waren aber später zu bedeutenderen Universitäten gewechselt.

In der Mehrzahl kamen die Rostocker Universitäts-Juristen aus angesehenen mecklenburgischen Familien, hatten in Rostock oder einer anderen Hansestadt studiert und waren dann Mitglied des Lehrkörpers geworden.

Obwohl auch nach der Reichsgründung 1871 der rückständige Staats- und Verwaltungsapparat in Mecklenburg kaum Veränderungen erfuhr, schwand mit der Vereinheitlichung zahlreicher Rechtsvorschriften (Gerichtsverfassungsgesetz, Strafgesetzbuch von 1871, Straf- und Zivilprozessordnung, 1879) die Stellung der Juristenfakultät in der Rechtspflege.

Ihre Rolle als juristische Lehr- und Bildungsstätte hat wiederholt grundlegende Einschnitte erfahren und steht im 21. Jahrhundert erneut zur Disposition.

## 2 Die Spruchtätigkeit der Juristenfakultäten

### 2.1 Die Spruchtätigkeit im Allgemeinen

Die Spruchtätigkeit der juristischen Fakultäten an den deutschen Universitäten – in den rechtshistorischen Schriften zumeist als Institutionen der Aktenversendung („transmissio actorum“) bezeichnet – hat eine ihrer Wurzeln in dem bereits zur römischen Kaiserzeit entwickelten Recht zur Erteilung von Ratschlägen/Gutachten („ius respondendi“) durch dazu befugte Juristen. Sie ist zum anderen gegründet im deutschen Prozessrecht des Mittelalters mit seinen Oberhöfen und Schöffengerichten.

Die Verfahren vor den aus germanischem Stammesrecht überkommenen Schöffengerichten hatten mit der Ausdehnung der Territorialgewalten und gebietsübergreifendem Handel und Gewerbe zunehmend Schwächen offenbart. Die Besetzung der Gerichte mit Bürgern und Personen der Verwaltungsebene ohne juristische Ausbildung führten bei einer Rechtsprechung nach Überlieferung und Lebenserfahrung zu unterschiedlichen Beurteilungen gleicher Sachverhalte bis hin zur Willkür. Hilfe bei auftretenden Zweifeln an der eigenen Rechtsauffassung und Widersprüche zwischen den Parteien wurde immer dringlicher.

Nachdem im Kirchenrecht schon im 12. Jahrhundert die Sammlungen kirchlicher Rechtstexte zur Grundlage der Verfahren wurden und von Oberitalien kommend der Einfluss des an der Rechtsschule von Bologna entwickelten Zivilrechts auch in Deutschland ständig zunahm, wurde das partikulare, territoriale und lokale Gewohnheitsrecht immer mehr verdrängt.

Die Rezeption beider Zweige des römischen Rechts (Kirchenrecht/*ius canonici* und Zivilrecht/*ius commune*) machte das Wirken von ausgebildeten Juristen erforderlich. Auch auf dem Gebiet des Kriminalrechts zeigten sich die Grenzen der aus germanischen Überlieferungen aufgezeichneten Rechtswer-